

§. 17.

Die Herrschaft Glauchau.

Diese Herrschaft besteht seit dem J. 1681 aus 2 Theilen oder Herrschaften, nämlich aus Vorder-Glauchau*) und Hinter-Glauchau**), wovon auf jenes $\frac{2}{3}$ und auf dieses $\frac{1}{3}$ Theile kommen, und wird durch 2 Ämter, das Vorderamt im vordern und das Hinteramt in einem besondern Gebäude zu Glauchau verwaltet. Das Directorium oder Directorialamt, d. h. die Gerichtsbehörde für die Städte Glauchau und Meerane, die nicht gemeinsam, sondern nach bestimmter Abgrenzung unter beide Herrschaften gehören, wechselte alle 2 Jahre zwischen dem Vorder- und Hinter-Amte. Außerdem giebt es auch Theile und andere Gegenstände des hintern Schlosses, welche keiner von beiden Herrschaften, sondern dem ganzen schönburgischen Hause gehören. Die Herrschaft Glauchau scheint bis vor etwa 660 auch Lichtenstein mit in sich begriffen zu haben; dieses wurde aber schon damals, sowie später Meerane, ausgeschlossen. Die Herrschaft Glauchau, die, außer mehreren Parzellen, ein sehr unregelmäßig begrenztes Landstück an der Mulde ausmacht, ist der mildeste, fruchtbarste und angenehmste Theil von den sämtlichen schönburgischen Länden und grenzt in SO. an das Amt Lichtenstein, in S. u. W. an Zwickau, in NO. u. N. an Remsa und einen Theil von Waldenburg und in NW. an das Altenburgische. Die in S. abgelegenen Theile mit den Städten Hohenstein und Ernstthal sind von chemnitzer, waldenburger, lichtensteiner und zwickauer Dörfern umgeben; überdies gehören noch hieher die im zwickauer Amte liegenden Dörfer: Obermosel, Oberrothenbach und der Tritschlerwald, sowie im Altenburgischen der Antheil Gauritz bei Gößnitz. Die ganze Herrschaft, die

*) Vorder-Glauchau besitzt zur Zeit Graf Alban, der in Wechselburg residirt.

**) Hinter-Glauchau Graf Heinrich, ein Sohn Ludwigs, seit 1837. (Siehe S. 611.)